



Das ABC des Arzthaftungsrechts – einfach erklärt

© Rechtsanwalt Jochen Beyerlin, Ravensburg

Das ABC des Arzthaftungsrechts – einfach erklärt

Unsere Mandanten werden zu "Medizinisch-Rechtlichen Mitwissern"

Jeder Mandant erhält auf Wunsch von uns zu Mandatsbeginn diese Liste mit Definitionen von Rechtsbegriffen.

1. eine Aufklärung über alle wichtigen **rechtlich relevanten Begriffe** (siehe unten)
2. eine Erläuterung der häufigsten **medizinischen Begriffe** (Glossar Teil I)
3. eine Übersetzung 600 medizinischer **Fach-Begriffe** (Glossar Teil II)

Zahlen zum sog. "Patientenrecht"

Fehlbehandlungen durch Ärzte werden vor Gericht und auch von Ärzten selbst offiziell als "Kunstfehler" bezeichnet und passieren mehrfach täglich – immer mit gravierenden, manchmal mit lebenslangen Folgen für die Patienten.

Pro Jahr werden etwa 40.000 Behandlungsfehler offiziell bei den Versicherern gemeldet. Über die Dunkelziffer ist nichts bekannt.

2018 gab es allein beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherer 14.100 Gutachterverfahren.

Ein erstaunliches Nord-Süd-Gefälle lässt aufhorchen: In Bayern werden nur etwa 18 %, in Norddeutschland hingegen 35 % der gemeldeten Fälle als ärztlicher Fehler anerkannt.

Seit 1999 hat sich die Zahl der Beschwerdeführer insgesamt verdoppelt.

Arzthaftung/Ärztepfusch

Unsere Mandanten sind Opfer eines Behandlungsfehlers. Die Haftpflichtversicherung des Arztes bzw. Krankenhauses schuldet ihnen dann Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld sowie ein Anerkenntnis, dass auch zukünftige Schäden ersetzt werden.

Wir sichern Beweise und unterfüttern dadurch unsere Anspruchsschreiben.

Aufklärungsfehler

Ärzte dürfen nur mit Zustimmung ihrer Patienten eine Behandlung durchführen. Für diese Zustimmung ist eine detailgenaue Aufklärung über die Maßnahme, ihre Erfolgsaussichten und die möglichen negativen Folgen notwendig.

Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient sich frei entscheiden kann und gegebenenfalls noch eine Zweitmeinung einholen kann.

Behandlungsfehler

Jeder Arzt schuldet dem Patienten eine Behandlung entsprechend dem jeweiligen medizinischen Facharztstandard.

Dieser Standard ist oft genau festgeschrieben, bisweilen verschwimmen die Grenzen. Entsteht durch die Behandlung ein Gesundheitsschaden, schuldet der Arzt Schadenersatz, Schmerzensgeld und ein Anerkenntnis, dass auch zukünftige Schäden ersetzt werden.

Betreuungsbedarf

Manche unserer Mandanten können nach der Behandlung Alltagstätigkeiten nicht mehr oder nur noch vermindert ausführen.

Dadurch brauchen sie Hilfen.

Durch genaue Angaben unserer Mandanten ermitteln wir, welcher sog. Betreuungsbedarf durch die Behandlung entsteht.

Bitte vergleichen Sie dazu weiterführend den Aufsatz zum Schadenersatz bei Behandlungsfehlern.

Chronische Schmerzen

Schmerz ist normalerweise ein positives Warnsignal für den Körper. Wenn der Schmerz selbst zu einer Krankheit wird, nennt man ihn chronisch.

Psychopathologische Veränderungen des Patienten und eine erhebliche Belastung seines persönlichen sozialen Umfelds sind oft die Folge.

Eine Prognose für die Zukunft rechnet diese Folgen ein und führt häufig zu einem höheren Schmerzensgeld.

Dauerschaden

Wenn eine Schädigung für den Rest des Lebens bleibt und in einen Ausgleichsanspruch mündet, ist ein Dauerschaden entstanden.

Wir sorgen zusammen mit unseren Mandanten und deren Hausarzt, Steuerberater, Landratsamt sowie weiteren Sozialhilfeträgern für eine sorgfältige Prognose und für eine detaillierte Auflistung aller zukünftigen Kosten.

Erfahrung (langjährige) in Medizinrecht

Wir verhandeln Ihre Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich (Arzthaftungsprozess). Die beiden Fachanwälte für Medizinrecht Elke und Jochen Beyerlin sind erfahrende Patientenanwälte.

Beide stehen aus Überzeugung ausschließlich auf Patientenseite.

Versicherungen, Ärzte und Krankenhäuser stehen auf der Gegenseite. Sehen Sie hier die Liste unserer Gegner und eine Liste der von uns geltend gemachten Forderungen.

Wenn die Gegenseite sich über einen längeren Zeitraum weigert, ernst gemeinte Verhandlungen zu führen, sorgen wir für eine Schmerzensgelderhöhung.

Forderungen, berechnete

Wir setzen für unsere Mandanten Schadenersatz und Schmerzensgeld durch. Auch zukünftige materielle und der nicht voraussehbare immaterielle Schaden werden in unsere Bedarfs-Analysen und Anspruchsschreiben einbezogen.

In unserem Aufsatz („Schadenersatz und Schmerzensgeld – Ihr gutes Recht!“) lesen Sie auch, wann und wie wir erhöhte Lebenshaltungskosten, Pflegekosten, Verdienstaufschlag (entgangener Gewinn), Behandlungskosten sowie Haushaltsführungsschäden geltend machen.

Geburtsschaden

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 800.000 Kinder geboren. 15.000 Kunstfehler werden dabei jährlich nachgewiesen.

Die Dunkelziffer ist bedeutend höher.

Die Geburtshilfe ist eines der haftungsträchtigsten Gebiete in der Medizin. Schwere und

dauerhafte Behinderungen bei Neugeborenen führen zu größten Alltagshindernissen und Beeinträchtigungen auf allen Seiten.

Wir erwirtschaften optimale Schadenspositionen und berücksichtigen dabei nicht nur die medizinischen Verfehlungen sondern vor allem deren Folgen in der Zukunft:

Kosten für Pflege zuhause, Spezial-Kindergärten, Spezialschulen, Ausbildung in Behindertenwerkstätten etc. Wir machen darüber hinaus Zuschüsse für Ausbildung und Beruf sowie für betreutes Wohnen geltend.

Grober Behandlungsfehler

Gerichte entscheiden auf Grobe Behandlungsfehler, wenn „... der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.“ (So der Bundesgerichtshof BGH)

Durch akribische Beweissicherung und äußerst kritische Begutachtung des Behandlungsverlaufs erarbeiten wir mit unseren Mandanten eine starke Beweissituation und damit eine starke Verhandlungsbasis.

Wenn wir feststellen, dass Ärzte

- fundamental falsche Diagnosen stellen
- dringend gebotene Diagnose- und Kontrollbefunde – womöglich aus Geldgründen – nicht erheben
- grobe Therapiefehler begehen
- grobe Organisationsfehler machen
- die Sicherungsaufklärung am Ende der Behandlung, wie sich unsere Mandanten weiter verhalten sollen, falsch geben oder gar unterlassen

weisen wir unsere Gegner und die Gerichte auf diese groben Behandlungsfehler nachdrücklich hin. Wenn solche Fehler nachgewiesen sind, kommt es im Prozess automatisch zur Beweislastumkehr. Dann müssen Arzt oder Krankenhaus beweisen, dass der beim Geschädigten eingetretene Schaden an der Gesundheit keinesfalls auf den Behandlungsfehler zurückzuführen ist.

Wir stellen regelmäßig fest, dass

- Beweismittel nicht ordnungsgemäß gelagert werden
- Dokumentationen unvollständig oder verfälscht sind
- Änderungen nachgetragen werden
- Dokumente abhanden gekommen sind
- Unbefugte Zugang zu digitalisierten Behandlungsunterlagen haben und sie so verändern können.

Wir versuchen auch dann, Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zu erreichen. Kommt es im Bereich des von der Behandlungsseite voll beherrschbaren Risikos zu einem Fehler, z.B. zu einer Fehlinjektion, einer Übertragung von Keimen wegen mangelnder Hygiene oder zu einem Sturz, wird das Verschulden der Ärzte und Kliniken vermutet.

Das bedeutet, auch hier müssen sie sich entlasten.

Haushaltsführungsschaden

Wir ermitteln mit Ihnen zusammen in einer detailreichen Checkliste, welche alltäglichen Arbeiten im Haushalt verletzungsbedingt nicht mehr durch Sie ausgeführt werden können. Der Haushaltsführungsschaden ist der Gegenwert zur gesamten unentgeltlichen Arbeit im Haushalt, die unsere Mandanten nicht mehr leisten können.

Implantate

Zahnersatz ist wichtig für die Lebensqualität. Er ist sehr teuer und sollte nur von Experten eingesetzt werden. Immer wieder kommt es zu Komplikationen wie zum Beispiel Infektionen, Periimplantitis (Entzündung des Knochengewebes mit Knochenschwund um das Zahnimplantat herum) oder Lockerungen.

Unterlässt der Zahnarzt eine Kieferfunktionsdiagnostik (vorher) oder eine Röntgenkontrolle (nachher), sind das regelmäßig grobe Behandlungsfehler.

Kunstfehler

Siehe dazu Behandlungsfehler

Langzeitschäden

Vergleiche dazu Dauerschaden

Medizinprodukte

Medizinprodukt bezeichnet einen Gegenstand oder einen Stoff, der zu medizinisch therapeutischen oder diagnostischen Zwecken für Menschen verwendet wird, wobei die bestimmungsgemäße Hauptwirkung im Unterschied zu Arzneimitteln primär nicht pharmakologisch, metabolisch oder immunologisch, sondern physikalisch oder physikochemisch erfolgt.

Entsteht bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Medizinproduktes ein Schaden, so ist der jeweilige Hersteller gegebenenfalls ebenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

Narkosefehler

Ein Narkosefehler ist ein Behandlungsfehler auf dem Gebiet der Anästhesiologie.

Die Anästhesiologie als medizinisches Fachgebiet umfasst Anästhesieverfahren (Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie) einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie die Intensivmedizin, die Notfallmedizin und die Schmerztherapie.

Operationen

Eine Operation (kurz: OP) ist ein instrumenteller chirurgischer Eingriff am oder im Körper eines Patienten zum Zwecke der Therapie, seltener auch der Diagnostik.

Weltweit erleiden jährlich rund sieben Millionen Patienten Komplikationen durch eine Operation.

Die Hälfte dieser Fälle wäre laut einer US-Studie für die WHO, die erstmals die Gesamtzahl aller operativen Eingriffe weltweit ermittelt hat, vermeidbar.

Pflegebedarf

Vergleiche dazu die Rubrik Betreuungsbedarf.

Plastische Chirurgie

Die Plastische Chirurgie ist eine Chirurgie, die aus funktionellen oder ästhetischen/kosmetischen Gründen formverändernde oder wiederherstellende Eingriffe an Organen oder Gewebeteilen vornimmt. Es gibt hierzu vier verschiedenen Fachrichtungen:

- **Ästhetische Chirurgie**
„Schönheitsoperationen“ sind seit 1400 Jahren bekannt, allerdings erst seit einigen Jahren en vogue. Medizinisch verharmlost werden sie durch „Live-Übertragungen“ in gewissen Fernsehkanälen. Sie gelten, obwohl in der Regel medizinisch vollkommen unnötig, als „Lebens verändernd“ oder „lang ersehnt“. Ihre Durchführung hat auf Patientenseite psychologische und nicht medizinische Dispositionen. Daher sind Arztfehler in diesem Bereich von besonderen Emotionen begleitet.
- **Rekonstruktive Chirurgie**
Verloren gegangene Funktionen des Körpers, z. B. infolge von Verletzungen, Tumorentfernungen oder Fehlbildungen, werden operativ wieder hergestellt. Typische Operationen sind Defektdeckungen durch Gewebeverschiebungen oder -verpflanzungen, Nervenverpflanzungen oder Sehnuumlagerungen. Wesentliche Grundlage für diese Maßnahmen ist heutzutage die Mikrochirurgie.
- **Verbrennungschirurgie**
Die Akut- und Intensivbehandlung von Verbrennungen in spezialisierten Verbrennungszentren und die Behandlung von Verbrennungsfolgen sind Gegenstand dieser Untergruppe. Hierbei kommen v. a. Methoden der rekonstruktiven Chirurgie zum Einsatz.
- **Handchirurgie**
Sie gilt als eigenes (fächerübergreifendes) Spezialgebiet in der Plastischen Chirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie. Sie beschäftigt sich vor allem mit der Behandlung von Verletzungen, Fehlbildungen und Erkrankungen der Hand und des Unterarms. Zusätzlich kommt hier die Mikrochirurgie zum Einsatz, z. B. ist sie bei Replantationen wesentlicher Bestandteil.

Rente

Anhaltende Schmerzen, der Verlust eines wichtigen Gliedes, die Notwendigkeit wiederholter schmerzhafter ärztlicher Eingriffe mit ungewissem Erfolg und drohende Gefahren von Spätschäden rechtfertigen eine Schmerzensgeldrente.

Immer dann, wenn die Lebensbeeinträchtigung immer wieder neu und immer wieder schmerzlich empfunden wird, muss unter Umständen zusätzlich zu einem Abfindungsbetrag eine Schmerzensgeldrente bezahlt werden.

Sachverständigengutachten

Sachverständige entscheiden den Prozess; zumindest, wenn sich Haftpflichtversicherungen oder Gerichte blind darauf verlassen. Also kontrollieren wir alle Gutachter sorgfältig.

Schmerzensgeld

Schmerzensgeld gleicht immaterielle Schäden aus. Nach deutschem Recht ist mit der Zahlung von Schmerzensgeld auch eine Sühnefunktion, also eine Art „Wiedergutmachungspflicht“ verbunden.

Ob und wie viel Schmerzensgeld vom Gegner gezahlt wird, ist zunächst abhängig von der Sorgfalt bei der Anspruchsermittlung.

Das ist unsere Basisarbeit zu Mandatsbeginn. Den Schaden ermitteln wir zusammen mit unseren Mandanten in einer sog. „dynamischen Checkliste“.

Gerichte entscheiden darüber hinaus nach vorhandenen Gerichtsentscheidungen mit ähnlichen Sachverhalten und Verletzungsbildern in so genannten Schmerzensgeldtabellen.

Der Anspruch ist seit dem 1. Juli 1990 auch vererblich. Das heißt: Stirbt der Geschädigte, können seine Erben alle seine Ansprüche weiterhin geltend machen.

Schadenersatz

Das Wort bezeichnet die Summe aller Ansprüche, die unsere Mandanten an den Verursacher von Unfällen und Behandlungsschäden haben.

Ein Antrag auf Schadenersatz muss detailreich begründet sein. Der Rechtsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz und aus Beispiel-Urteilen.

Wir sorgen als Fachanwälte für Medizinrecht dafür, dass Ihre Entschädigung angemessen hoch ausfällt. Wir ermitteln Ihre Ansprüche im Wesentlichen in den folgenden Punkten:

- Gesundheitsschaden
- Mehrbedarfschaden
- Erwerbsschaden
- Haushaltsführungsschaden
- Weitere unentgeltliche Tätigkeiten
- Ersatzansprüche durch Tod

Trauma

Durch Gewalt von außen entsteht eine Schädigung, Verletzung oder Wunde. Der Begriff „Läsion“ bezeichnet eher eine Einzelverletzung, während Trauma das gesamte Verletzungsgeschehen umfasst.

Auch seelische Verletzungen und deren Folgen werden in der Psychologie als Trauma bezeichnet.

Verdienstaufschlag

Wer z.B. nach einem Unfall seinen Beruf - zeitlich begrenzt – nicht ausüben kann, kann einen Verdienstaufschlagschaden beim Unfallgegner geltend machen.

Das tritt häufig nach Unfällen auf.

Verlust an Lebensqualität

Der Verlust an Lebensqualität ist für unsere Mandanten das Schlimmste.

Er wird im Rahmen des Schmerzensgeldes von den Gerichten so gut wie nie angemessen berücksichtigt. In unseren Verhandlungen mit den Haftpflichtversicherungen und Gerichten gelten wir seit Jahren regelmäßig als unnachgiebig.



Kostenloses Ersttelefonat mit dem Fachanwalt:

Telefon 0751 3529735

Ihre Fachanwälte für Medizinrecht in Ravensburg
Bundesweit. Parteiisch. Schnell. Kompetent.

mail: kanzlei@beyerlin.de

Web: www.fachanwaeltemedizinrecht.de